

Stadtverwaltung
Rathaus
9220 Bischofszell
Tel. 071 424 24 24
Fax. 071 424 24 20



Einwohnerdienste
Direktwahl: 071 424 24 31

Informationen zum Wochenaufenthalt in Bischofszell

Was ist ein Wochenaufenthalt?

Was sind die Voraussetzungen für einen Wochenaufenthalt?

Wochenaufenthalter/innen haben ihren gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb der Stadt Bischofszell.

Aufgrund ihrer Arbeitssituation oder wegen einer Ausbildung sind sie aber gezwungen, in der Stadt Bischofszell einen zweiten Aufenthaltsort zu wählen.

Wochenaufenthalter/innen wohnen nur an ihren Arbeits- oder Ausbildungstagen in Bischofszell. An arbeitsfreien Tagen müssen sie an ihren bisherigen Wohnsitz zurückkehren. Der Lebensmittelpunkt liegt nicht in Bischofszell. Wochenaufenthalte sind in der Regel nur vorübergehende Lösungen.

Vorgehen bei der Gesuchsstellung um einen Wochenaufenthalt

Gesuchsstellende melden sich innert 14 Tagen nach Begründung des Wochenaufenthaltes bei den Einwohnerdiensten Bischofszell und melden ihre Absicht des Wochenaufenthaltes an. Mitbringen müssen Sie den befristeten **Heimatausweis** welcher durch das Einwohneramt am gesetzlichen Wohnsitz ausgestellt wird. Bei Bewilligung des Wochenaufenthaltes wird der Heimatausweis bei den Einwohnerdiensten Bischofszell deponiert. Nach dem Ablauf des Heimatausweises werden die Einwohnerdienste die Wohnsituation erneut abklären und allenfalls den Wochenaufenthalter um Verlängerung des Heimatausweises ersuchen.

Bei Beendigung des Wochenaufenthaltes muss eine Abmeldung bei den Einwohnerdiensten Bischofszell erfolgen. Der hinterlegte Heimatausweis wird dann wieder ausgehändigt.

Aufgaben der Einwohnerdienste

Die Einwohnerdienste haben die Aufgabe, die Wohn- und Arbeitssituation der Gesuchsstellenden sorgfältig zu prüfen, bevor eine Wochenaufenthaltsbewilligung erteilt wird. Die Beurteilung orientiert sich an den Meldevorschriften und der Praxis des Bundesgerichtes. Wichtig ist, dass die Gründe für den Wochenaufenthalt auch für Dritte erkennbar sind. Die rein persönlichen Motive oder Wünsche der Gesuchsstellenden sind nicht oder nur beschränkt ausschlaggebend für eine Bewilligung.

Ein Wochenaufenthalt kostet eine einmalige Gebühr von Fr. 60.—.

Auskunftspflicht der Meldepflichtigen

Meldepflichtige Personen sind nach Art. 7 des Thurgauer Gesetzes über das Einwohnerregister verpflichtet, über sich und ihre Wohn- und Arbeitsverhältnisse Auskunft zu geben. Die Einwohnerdienste sind berechtigt, entsprechende Bestätigungen und Nachweise zu verlangen.

Für Fragen im Zusammenhang mit einem Wochenaufenthalt stehen Ihnen die Einwohnerdienste Bischofszell gerne zur Verfügung.